

Satzung

Fördergemeinschaft ökologischer Zier- und Gartenpflanzen - föga (e.V.)



1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Fördergemeinschaft ökologischer Zier- und Gartenpflanzen“ (föga). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie die Förderung der Pflanzenzucht. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Förderung des Anbaus und der Verarbeitung von ökologischen Topfpflanzen und Schnittblumen durch verbandsübergreifende

- Organisation und Unterstützung von Fortbildungs-Veranstaltungen wie Führungen, Tagungen und Exkursionen,
- die Förderung eines Beratungsnetzwerkes und eines stetigen Erfahrungsaustauschs zwischen Erzeuger:innen mit dem Ziel der schrittweisen betrieblichen Öko-Umstellung bzw. Weiterentwicklung bereits ökologisch wirtschaftender Betriebe,
- Öffentlichkeitsarbeit für Erzeuger:innen wie für Verbraucher:innen durch das Erstellen von Infomaterialien und Dokumentationen,
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zur Weiterentwicklung von gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Gartenbau,
- Förderung von wissenschaftlichen Versuchen und der Züchtung,
- Förderung von Ausbildung und Weiterbildung im ökologischen Gartenbau

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die gesetzlich geregelten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale) überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtszuschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

5.1 Ordentliche Mitglieder können werden:

Erzeuger:innen mit Erwerbscharakter sowie Botanische Gärten/Parks und Stadtgärtnereien, die nach geltendem Recht ökologisch erzeugen.

5.2 Fördermitglieder können werden:

- Erzeuger:innen mit Erwerbscharakter sowie Botanische Gärten/Parks und Stadtgärtnereien innerhalb der EU und der Schweiz, die **nachhaltig wirtschaften** mit dem Ziel, **zukünftig** nach geltendem Recht **ökologisch zu erzeugen**
- Anbauverbände, Vereinigungen, Organisationen der Erzeuger:innen, des Handels und der Genossenschaften sowie der verarbeitenden Betriebe und Firmen, die ökologisch zertifiziert sind und/oder sich dem Zweck des Vereins nachweislich verpflichtet sehen,
- Staatliche Dienststellen und andere wissenschaftliche Institutionen, die sich mit dem Anbau, der Züchtung, der Beratung oder der Verarbeitung von ökologischen Topfpflanzen und Schnittblumen befassen
- Einzelpersonen, die sich dem Zweck des Vereins nachweislich verpflichtet sehen

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen. Ordentliche Mitglieder genießen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Pro Betrieb ist nur eine Stimme zulässig.

In die Organe des Vereins ist jedes ordentliche Mitglied wählbar. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösungsbeschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe und Zeitpunkt wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer **Beitragsordnung** festgelegt und soll von der MV spätestens alle zwei Jahre überprüft werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

9.1. Vorstand

Vorstand im Sinne des Paragraf 26 BGB sind die/der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Jede/r ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der zweite und dritte Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

Im Vorstand sollen unterschiedliche Interessen und Strukturen der ökologischen Topfpflanzen- und Schnittblumenbetriebe vertreten sein, z.B. Unterglas-, Freiland-, Kräuter-, Stauden-, Baumschul-, Zierpflanzen- und Schnittblumen-Betriebe.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Nominierung erfolgt auf Zuruf. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sie teilweise an andere Personen delegieren. Näheres regelt bei Bedarf eine Vereinsordnung.

9.2. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierbei werden physische Versammlungen bevorzugt, die Möglichkeit virtueller Mitgliederversammlungen und Abstimmungen wird aber explizit eingeschlossen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenz-versammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefon-konferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.

9.2. Mitgliederversammlung fortgesetzt

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- Verwendung des Jahresüberschusses
- Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösen des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wiedergibt und die von dem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen ist. Näheres regelt bei Bedarf eine Vereinsordnung.

10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützige Stiftung Ökologie & Landbau sowie an die gemeinnützige Bioland Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst bei der Mitgliederversammlung am 23.02.2021 (Online Veranstaltung).

Unterschriften des Vorstandes



Herbert Vinken



Tanja Dworschak



Swen Rankers